## Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Bezirksregierung Arnsberg, Düsseldorf, Detmok Köln und Münster März 2008 Beite 1 von 2

> Aktenzeichen: 222.2.02.02.02 Nr. 60733/07 pei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Wengeler

Telefon 0211 5867-3569

fax 0211 5867-3676 s.wengeler@msw.nrw.de

Schulbesuch ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich illegal in Nordrhein-Westfalen aufhalten

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 19.06.2007, Az.: 48 (Anlage)

Der Bericht der Bezirksregierung Köln weist darauf hin, dass bei Schulämtern und Schulen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler Unsicherheiten über die Mitteilungspflichten gemäß § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden und im Hinblick auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse bestehen.

Es wird deshalb in Abstimmung mit dem Innenministerium zu den mit dem Bezugsbericht aufgeworfenen Fragen auf Folgendes hingewiesen.

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14.06.2007 (SGV.NRW.223) sieht die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern nicht vor.

Meldebescheinigungen oder Kopien von Pässen der Eltern dürfen daher bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht,

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linien 704, 709 (Georg-Schulhoff-Platz) auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitungen gefordert werden.

Soweit dies in Einzelfällen erfolgt ist, handelt es sich um unzulässig erhobene Daten, mit der Folge, dass datenschutzrechtlich und ausländerrechtlich eine Übermittlung nicht erfolgen darf und die Daten zu löschen sind.

Erhalten Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer lehrenden und erzieherischen Aufgaben Kenntnis über den Aufenthaltsstatus einer Schülerinnen oder eines Schülers oder deren Eltern, ist damit keine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde verbunden.

Bei der Erhebung und Übermittlung von Schülerdaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW und der VO-DV I zu beachten.

Ich bitte, die Schulämter Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

In Vertretung

Günter Winands





222 2.02-02,02.02

Bezirksregierung, 50606 Köln MSW des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

2 (0. Juni **,2**00)

Dienstgebäude:

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln Auskunft erteilt:

Frau Wehmhörner

silke.wehmhoerner@brk.nrw.de

Zimmer: 726

Durchwahl: (0221) 147 - 2553 Telefax: (0221) 147 - 2886

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

Datum: 19.06.2007

Schulpflicht für "Illegale"

Ihr Erlass vom 16.04.2007, Az. 222.2.02.02

Meine E-mail vom 23.05.2007

Wie bereits per E-mail berichtet, hat mein Dezernat 21 die Ausländerbehörden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Abfrage der Ausländerbehörden des Regierungsbezirks hat ergeben, dass es von Seiten der Ausländerbehörden keinerlei Forderungen an Schul- bzw. Jugendverwaltungen hinsichtlich der Vorlage von Meldebescheinigungen bzw. der Überprüfung des Aufenthaltsstatus gibt. Generelle Forderungen durch Schulämter sind nur in Einzelfällen – hier Stadt Köln und Stadt Troisdorf- bekannt.

Die Ausländerbehörden der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf führen an, dass nach Auskunft der zuständigen Ämter bei der Anmeldung zum Schulbesuch überprüft werde, ob die Kinder in den Pässen der Eltern eingetragen sind und einen Aufenthaltstitel habe regelmäßig besitzen. Die Anmeldung Meldebescheinigung zu erfolgen. Der Nachweis des Aufenthaltes bei der o.a. Personengruppe könne auch durch Vorlage einer ausländerbehördlichen Duldung erbracht werden.

Der Landrat des Oberbergischen Kreises teilt mit, es gebe keine generellen Forderungen bezüglich der Vorlage von Meldebescheinigungen an Schulen und Kindergärten im Rahmen der Anmeldung. Vielmehr erstellten die jeweiligen Städte und Gemeinden den Schulen aus ihren Melderegistern Listen, aus denen die schulpflichtigen Kinder ersichtlich seien. Sofern sich ein dort nicht aufgelistetes Kind an einer Schule melde, müsse grundsätzlich die Rückfrage der Schule bei der Stadt oder Gemeinde erfolgen, warum dieses Kind nicht gemeldet ist, um den Fall abschließend zu klären. In diesem Zusammenhang könne es vereinzelt zur Forderung einer Meldebescheinigung kommen.

Die Ausländerbehörde des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises berichtet, die Schulaufsicht habe die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt- und Förderschulen in Besprechungen darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln am legalen Aufenthalt von Schülern die zuständigen Ordnungs- und Schulaufsichtsbehörden zu informieren seien.

Den Bericht der Stadt Bonn bzw. die Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Bonn zu o.a. Thema lege ich Ihnen zur Vermeidung von Wiederholungen zur Kenntnis bei

M.E. geraten Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Anmeldeverfahren den Verdacht bzw. die Kenntnis von einem illegalen Aufenthalt erlangen, in einen Konflikt zwischen der Durchsetzung des Schulbesuchsrechts (geht man davon aus, dass diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben, sogar Schulbesuchspflicht) der Kinder einerseits und der gesetzlichen Vorgabe des § 87 AufenthG andererseits.

Gem. § 87 AufenthG haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständigen Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, erlangen. Für öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft (insbesondere Schulen und Hochschulen) besteht nach Aussagen des Innenministeriums NRW eine Mitteilungspflicht, soweit sie Daten im Rahmen eines

Anmeldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme, Einschreibung oder Zulassung erheben und die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Es wird zwar klargestellt, dass sich aus der Unterrichtungspflicht bei Kenntnisnahme keine grundsätzliche Ermittlungspflicht ableitet, was auch durch einen früheren Erlass Ihres Hauses vom 21.01.1998 – III C 2.30-19/01 Nr. 243/97 – den ich in Kopie beifüge – bestätigt wird. Dennoch zeigt sich nach der von mir durchgeführten Abfrage, dass in der Praxis das Schulbesuchsrecht nicht ermöglicht wird, wenn bei Zweifeln über den Aufenthaltsstatus doch die Informationen an die Ausländerbehörde weiterzugeben sind.

Ergänzend verweise ich auf das in 2005 anhängige Verfahren der Bonner Staatsanwaltschaft gegen städtische Bedienstete des Jugendamtes wegen des Verdachtes der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gem. § 95 Abs.1 Nr. 2 sowie des Verdachtes der Untreue gem. § 266 StGB. Bei der Aufnahme ausländischer Kinder in eine Tageseinrichtung in Bonn spielte in der Vergangenheit der Aufenthaltsstatus keine Rolle. Die Vorlage eines Ausweises war ebenso unüblich wie die Überprüfung des Aufenthaltsstatus. Auf diese Weise sind auch Kinder sich illegal in Bonn aufhaltender Personen in Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Dies führte zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffenen ecuadorianischen Staatsangehörigen und gegen die Bediensteten. Die Verfahren gegen die städtischen Bediensteten wurden damals eingestellt.

Im Auftrag

(Wehmhörner)